

Zweite savoyische Herrschaftsperiode (1343-1345)

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **18 (1905-1907)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

übernommen zu haben. Eine Urkunde vom 3. September 1342 beginnt: „Ich, . . . Jakob von Tüdingen, junchere, herre ze Grasburg“¹⁾. Er nahm auch anno 1343 diese Stellung ein, als Savoyen das Pfandrecht über Grasburg wieder einlöste.

V. Kapitel:

Zweite savoyische Herrschaftsperiode.

(1343—1345).

Inhalt: 1. Der Rückkauf. — 2. Der Vogt Wilhelm von Châtillon und seine Tätigkeit in auswärtigen Angelegenheiten. — 3. Allerlei Vorgänge in der Kastellanei selbst. Die Rebellion im Guggisberg. — 4. Johann von Blonay.

1. Der Rückkauf.

Beim Herrschaftswechsel des Jahres 1327 hatte sich Savoyen nur für 10 Jahre das Rückkaufsrecht vorbehalten²⁾. Da in diesem Zeitraum die Einlösung nicht erfolgte, muss demnach unterdessen eine Verlängerung des Termins stattgefunden haben. Fast schien es, als ob Graf Heimo seinem Bestreben, die Fehler und Verluste seines Vorgängers wieder gut zu machen³⁾, in bezug auf die Grasburg nicht nachkommen wollte; aber am Ende seiner Regierung (1329—43) hat er auch hier das Versäumte noch nachgeholt.

Der Rückkauf der Grasburg fällt in die ersten Tage März 1343. Die erste Rechnung dieser Periode setzt mit dem 4. März 1343 ein⁴⁾. Am 5. März 1343 quittierte „Jakob, Sohn Wilhelms von Düdingen, Bürger von Freiburg, den Grafen Aymon von Savoyen für die Summe von

¹⁾ Font. VI, Nr. 702.

²⁾ Font. V, Nr. 578.

³⁾ Guichénon I, 385.

⁴⁾ R. 1343/44, Einleitung.

4900 Laus. Pfden“, die er von ihm erhalten „für den Rückkauf der Feste und der Herrschaft Grasburg“ ¹⁾. Schon vorher war der zu Hauterive gemeinsam deponierte Pfandbrief daselbst erhoben worden. Graf Heimo bestätigte dessen Empfang am 1. März 1343 ²⁾, und am 4. März 1343 bezeugte auch Jakob von Düringen, dass die Abtei Hauterive mit seiner Einwilligung und auf seinen ausdrücklichen Befehl jenen Brief dem Grafen von Savoyen zurückgegeben habe ³⁾.

Nur kurze Zeit führte Graf Heimo bei uns das Szepter noch selbst. Am 24. Juni 1343 raffte ihn der Tod hinweg, und es folgte bis zur Volljährigkeit seines Sohnes (1348) eine vormundschaftliche Regierung ⁴⁾. Wir werden weiter unten noch sehen, wie 1343 beim Hinscheide des Grafen auf der Grasburg Vorsichtsmassregeln getroffen wurden zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ⁵⁾.

2. *Der Vogt Wilhelm von Châtillon* ⁶⁾ und seine Tätigkeit in auswärtigen Angelegenheiten.

Als erster Kastellan erschien nach dem Rückkauf der Ritter Wilhelm von Châtillon (de castellione), 1343—44.

¹⁾ Urkundenverzeichnis im St.-A. Turin, Baronnie de Vaud, Paquet 24, Handschriftliche Kopie im Bundesarchiv Bern. Wir erkundigten uns in Turin auch nach der Urkunde selbst; man konnte sie aber nicht mehr auffinden.

²⁾ Font. VI, Nr. 749, und Rec. dipl. de Fribourg III, Nr. 168. Hier sind im Regest fälschlicherweise 3000 statt 4000 Mark Silber als Wert des Briefes angegeben.

³⁾ Font. VI, Nr. 751.

⁴⁾ Guichéron I, 393 und 400.

⁵⁾ Siehe unten S. 124.

⁶⁾ Es gibt mehrere Adelsgeschlechter dieses Namens: Châtillon de la Tour en Valais, Châtillon du Chablais (seigneurs de Larringe, de Corsinge et de Colombier), Châtillon d'Apremont, Châtillon du Bugey, etc. — Unser Vogt ist vermutlich in der Familie Châtillon-

Seine zwei Rechnungen reichen vom 4. März 1343 bis zum 7. Juli 1344⁷⁾; es sind die einzigen, die uns aus der langen Periode von 1321—1356 erhalten blieben, und wir wissen sie deshalb um so mehr zu schätzen.

Aus ihnen geht zunächst hervor, dass Wilhelm von Châtillon während seiner Amtstätigkeit auf Grasburg auch ausserhalb dieser Herrschaftsgrenzen von den savoyischen Behörden viel beansprucht wurde. So beordnete ihn anno 1343/44 der Landvogt der Waadt nach Vivis, „um Erkundigungen einzuziehen und zu prüfen über den Betrag aller Einkünfte und Schulden des Priorats Peterlingen, und um Unterhandlungen zu pflegen mit dem dortigen Prior⁸⁾, wie der Graf für eine gewisse Zeit alle Einkünfte jenes Priorats in Beschlag nehmen könnte zur Tilgung von dessen Schulden⁹⁾“. Die Reise nahm ihn fünf Tage in Anspruch, und er brachte für sich und drei berittene Be-

Larringe zu suchen, schon weil diese, als dem Chablais angehörig, auf die Grasburg sicher am ehesten ein Anrecht besass, und namentlich, weil sie im XIV. und XV. Jahrhundert eine Reihe von Trägern des Namens Wilhelm aufweist. Eine Unterscheidung der einzelnen gleichnamigen Persönlichkeiten ist leider nicht mehr möglich (Armorial des Grafen von Foras I, 383), und es ist uns deshalb auch nicht bekannt, welches Verhältnis zwischen diesem Wilhelm von Châtillon und dem gleichnamigen Vogte des Jahres 1363 besteht. Eine Identität ist nicht absolut ausgeschlossen. Vergl. S. 130, Anm. 1.

⁷⁾ R. 1343/44, Einleitung, u. R. 1344, Einleitung (siehe Beilage II).

⁸⁾ Pierre Mestral, Prior von Payerne 1342—54 (Dict. de Vaud S. 732.)

⁹⁾ R. 1343/44, Ausgaben: . . . ad recipiendum et examinandum informationes valoris omnium redditum prioratus Paterniaci et summam debitorum ipsius prioratus et ad tractandum cum ipso priore, qualiter dominus comes teneret ad certum tempus omnes redditus ipsius prioratus solvendo ejus debita.

Die Grafen von Savoyen waren die erblichen Schirmherren dieses Priorats und bezogen auch einen Teil der Einkünfte. (Dict. de Vaud S. 733.)

gleiter im ganzen 5 β gross. tur. in Rechnung. Auf der gleichen Fahrt hatte er auch zu verhandeln „über gewisse Zwistigkeiten zwischen den Freiburgern und Mermetus de Anciez“ ¹⁾.

Wiederum finden wir unsern Kastellan und fünf Reisige bei ihm vom 21.—24. Juni 1343 auf einer dreitägigen Reise nach Peterlingen ²⁾, „wegen gewisser Kränkungen und Anfeindungen, welche sich die Leute von Corcelles ³⁾ und gewisse Leute von Peterlingen gegen den Junker Peter von Livron ⁴⁾, den Kastellan zu Murten, und seine Knechte erlaubt hatten“ ⁵⁾.

Dass unser Vogt auch seine Finanzen in den Dienst der savoyischen Grafen stellte, beweist eine bedeutende Forderung, „für welche ihm der Graf aus gewissen Gründen haftete“. Nachdem der Aktivsaldo der grasburgischen Rechnung von 1343/44 bereits in Abzug gebracht worden war, belief sie sich laut Schuldbrief vom 20. Juni 1344 immer noch auf mehr als 2000 Goldgulden ⁶⁾. Es ist möglich,

¹⁾ R. 1343/44, Ausgaben: . . . ad tractandum super quibusdam discordiis vertentibus inter Friburgenses et Mermetus de Anciez. — Über diese Zwistigkeiten ist laut gefälliger Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Schneuwly nichts bekannt.

²⁾ Ibidem: . . . ad mandamentum domini Rodolphi de Blonay, domini Provaigii de Castellione et domini Petri de Seillone. — Den ersten und letzten nennt Guichénon I, 400 als „Räte“ der Landvogtei Chablais, der die Grasburg zugeteilt war.

³⁾ Corcelles im Kanton Freiburg, Distrikt Veveyse?

⁴⁾ Aus dem Ländchen Gex. (Répert. des fam. q. vaudoises S. 130.)

⁵⁾ R. 1343/44, Ausgaben: . . . ratione quarundam iniuriarum et offensarum factarum per illos de Corcellis et quosdam de Paterniaco in Petrum de Livrone, domicellum, castellanum Mureti, et ejus familiares. (Reiseentschädigung: 4 β 3 δ gross. tur.)

Engelhard, „Der Stadt Murten Chronik und Bürgerbuch“, S. 306, kennt dieses Ereignis und den bezeichneten Vogt von Murten nicht.

⁶⁾ R. 1343/44, Bilanz. — Der Aktivsaldo betrug 113 fl 1 β 7 δ albe monete und 7 fl 12 β 5 δ laus., de qua remanencia satisfecit ad plenum domino dictus castellanus, quia sibi est deducta, ut

dass Wilhelm von Châtillon die grosse Summe bei Anlass des Rückkaufs der Grasburg vorstreckte, und dass seine Ernennung zum Kastellan damit im Zusammenhang stand.

Umgekehrt vermuten wir, sein Rücktritt und eine vielleicht damit verbundene Geltendmachung seiner Forderung habe später, wie wir weiter unten ausführen werden, eine nochmalige Verpfändung der Grasburg verursacht; wenigstens muss uns dann auffallen, dass die Veräusserung ganz kurz nach seinem Wegzuge erfolgte, und dass die Pfandsumme gerade 2000 Gulden ausmachte ⁷⁾.

3. Allerlei Vorgänge aus der Kastellanei Grasburg selbst. Die Rebellion im Guggisberg.

Es sind einige zusammenhanglose Nachrichten aus den Jahren 1343/44, die wir an Hand unserer Rechnungen hier zusammenstellen möchten.

Eine kleine Notiz bezieht sich zunächst auf die Einsetzung des neuen Kastellans. Sie erfolgte in Gegenwart des Vogtes von Murten, des vorgenannten Peter von Livron; dieser war damals auf Ansuchen Wilh. von Châtillon und gegen eine Entschädigung von 4 β 4 δ gross. tur. mit sieben Bewaffneten zu Pferd drei Tage lang — eingerechnet die Hin- und Herreise — in Grasburg anwesend, wie es ausdrücklich heisst: „wegen des nach alter Gewohnheit bei der Ankunft eines jeden Kastellans von Grasburg durch die Leute der Kastellanei zu leistenden Treueides“ ⁸⁾.

apparet in quadam littera, quam habet a domino de debito duorum milium florenorum auri et 25 ℓ 18 β 5 δ et $\frac{1}{3}$ δ gross. tur., in quibus dominus sibi tenetur certis ex causis, facta deductione predictae remanencie, que littera fuit data Chamberiaci die 20 mensis junii a. d. 1344 . . .

⁷⁾ Siehe unten Kap. VI, Abschnitt 1.

⁸⁾ R. 1343/44, Ausgaben (Stipendia): . . . pro iuramento et fidelitate hominum castellanie de Grasemborc recipiendis more solito in adventu cujuslibet castellani de Grasemborc . . .

Kurz nachher, nämlich „zur Zeit des Todes des Grafen Aymon“, kam auf Befehl des Landvogt - Stellvertreters von Chablais eine Extrabesatzung, bestehend aus zehn Reisigen mit Waffen und Pferden, worunter vier Armbrustschützen mit ihren Waffen, auf die Grasburg. Sie blieb 13 Tage, bis zum 6. Juli 1343. Gesamtsold 19 β gross. tur.¹⁾ Man sah sich also rechtzeitig gegen alle Eventualitäten vor, die der Regierungswechsel mit sich bringen konnte. Ernstliche Ruhestörungen sind aber weder 1343 noch während der Minderjährigkeit des Grafen Amadeus VI. erfolgt²⁾.

In den Herbst 1343 fiel „eine Tagung (dies oder dieta), welche die Leute von Grasburg mit denen von Freiburg „am Grenzort“ (loco marchie)³⁾ abhielten. Sie hätte schon früher stattfinden sollen, wurde aber „auf Weisung des in Chablais residierenden Grafen“ auf den Tag nach dem Michaelisfest⁴⁾ verschoben. Peter von Porsel⁵⁾ (Perroudus de Percello) war deswegen als Bote nach Freiburg geschickt worden und hatte für die dreitägige Reise, die er selbst ausführt, von unserm Kastellan eine Löhnung von 18 δ . gross. tur. erhalten. An der verabredeten Zusammenkunft nahm auch eine besondere savoyische Gesandtschaft teil. „Auf Befehl des Stellvertreters des genannten Landvogts“ von Chablais brachten nämlich ein „Aymo de Cernen“ und drei Begleiter deswegen vier Tage, die bis zum 4. Okt. 1343 reichten, in jenem „Grenzorte“ zu und mussten dafür von unserm Kastellan ausgelöhnt werden⁶⁾.

¹⁾ R. 1343/44, Ausgaben (Stipendia).

²⁾ Guichénon I, 400.

³⁾ Welcher gemeint ist, lässt sich nicht mehr sagen. Der Lage nach fallen am ehesten Heitenried oder Albligen in Betracht. —

⁴⁾ Der Michaelistag fällt auf den 29. Sept.

⁵⁾ Porsel (Porcel, Kuenlin, Dict. II, 253), Pfarrdorf bei Rue, Kt. Freiburg?

⁶⁾ R. 1343/44, Ausgaben (Stipendia).

(3 β . gross. tur.) Was aber verhandelt wurde, erfahren wir nicht. Man könnte schon jetzt wieder beraten haben über die nochmalige Verpfändung der Grasburg an ein freiburgisches Geschlecht; die Anwesenheit eines besondern savoyischen Vertreters und der kurz darauf folgende Herrschaftswechsel (1344/45) liessen dies vermuten. Vielleicht aber lag bloss eine gemeinsame Gerichtssitzung vor; denn die Vögte dieser und späterer Zeit hatten oftmals bei Handhabung der Gerichtsbarkeit mit den freiburgischen Behörden in Beziehung zu treten.

Im April 1345 z. B. schickte der grasburg. Kastellan drei Reisige, Wilhelm Varez, Paulus von Helfenstein ¹⁾ und Thomas (von) Zirkels ²⁾, mit ihren Pferden und 12 Knechten nach Freiburg, „um einen gewissen Dieb, der in der Kastellanei gestohlen hatte und dorthin geflüchtet war, zu suchen. Sie führten ihn nach Grasburg, wo er für seine Raubtat — nach siebenwöchiger Haft — gehängt wurde“ ³⁾. Die Hinrichtung konnte nicht sofort vorgenommen werden, weil die Zeugen, die über jenen Diebstahl verhört werden sollten, sich deswegen aus dem Staube gemacht hatten (se absentabant). Der ganze Handel verursachte bedeutende Ausgaben. Der Vogt verrechnete nachher für jene Bewaffneten 23 β laus., für die Verköstigung des Diebes 12 β 3 δ albe mon., pro Tag 2 δ , und für den freiburgischen Henker (carnatiator), genannt Chaulu, der drei Tage zu Grasburg war, so wie für die Boten, welche diesen herholten und wieder bis Freiburg geleiteten, 3 β gross. tur. ⁴⁾.

¹⁾ Er gehört dem grasburgischen Rittergeschlechte an, dessen Stammburg an der Sense, oberhalb der Grasburg lag.

²⁾ Vergl. S. 86, Anmerkung 6.

³⁾ R. 1343/44, Ausgaben (Stipendia): (Libravit) in expensis Guillermi de Varez, Paulus (sic) Delfisteins, Thome Cirquilly cum equis et duodecim clientum (sic) cum ipsis, qui fuerunt apud Friburgum mense aprilis, quesitum quendam latronem, qui ibidem se refugierat, et furatus fuerat in castellania de Grasembor, et ipsum duxerunt apud Grasembor, ubi pro dicto latrocinio fuit suspensus — 23 β laus.

⁴⁾ Ibidem.

Weniger Glück hatte Wilhelm von Châtillon bei der Ahndung von zwei andern Vergehen. Das eine Mal kam er in Konflikt nach aussen, und dann widersetzten sich ihm in offener Rebellion die Leute seiner eigenen Kastellanei.

Das zuerst bezeichnete Vorkommnis fällt ins Jahr 1343/44. Als nämlich der Vogt den vorgenannten Thomas von Zirkels „gleichsam als den Diener des Gerichts“¹⁾ aussandte, um einen Johann von Bruyt²⁾, der in der Kastellanei Grasburg sechs Kühe geraubt hatte, zu verfolgen und zu verhaften, da wurde der Beauftragte selbst von den Leuten von Muhren (?)³⁾, „wohin er geschickt worden war“, in Haft gesetzt und erst auf Verwenden der Freiburger und Berner gegen ein Lösegeld wieder frei gegeben. Der „Loskauf“ (redemptio) und die bei der Befreiung gehabt Unkosten beliefen sich im ganzen auf 17 *fl.* albe mon. Inbegriffen waren dabei „die Auslagen gewisser Bürger von Bern und Freiburg, welche mehrere Male und Tage mit dem genannten Kastellan sich verwendeten für die Freilassung des genannten Thomas“⁴⁾. Die grossen Auslagen, die verschiedenen Tagungen und die Abordnungen der benachbarten Städte lassen vermuten, dass der Handel recht weite Dimensionen angenommen hatte. Leider vernehmen wir nicht, wie der Urheber, Johann von Bruyt, dabei

¹⁾ *Thoma de Cirquili* . . . tamquam familiaris curie . . . Wir sahen ihn schon vorstehend bei der Verhaftung in Freiburg tätig. Anno 1343/44 hatte er die kleinen Bussen (clame) im Guggisberg in Pacht. (S. unten S. 129.) Vielleicht ist er auch identisch mit Thomas von Zirkels, dem wir 1322 begegneten (S. 86).

²⁾ *Johannes dou Bruyt*. Gemeint ist wohl Bruit in der Gemeinde Montagny, Distrikt Broye, Kt. Freiburg. (Baomberger, Ortschaft.-Verzeichnis.)

³⁾ illi de Murissengès. Vermutlich Muhren in der Gemeinde Alterswyl, Kt. Freiburg.

⁴⁾ R. 1343/44, Anhang.

wegkam, und was die feindselige Haltung der Leute von Muhren verursachte.

Für die Herrschaft Grasburg weit bedeutsamer und viel verhängnisvoller sollte eine im eigenen Lande sich abspielende Volksauflehnung werden. Es betrifft dies die in den Frühling 1344 fallende *Rebellion* der *Guggisberger*. Sie nahm ihren Anfang, als ein Otto von Riedstetten ¹⁾ den Schreiber des Kastellans (clericus castellani) oder wie er auch genannt wird, den „Schreiber des Gerichts“ (clericus curie) „bei der Grasburg zum Tode verwundete, und nachher bei Nacht und heimlich die Scheune des Grafen vor dem Schlosse Grasburg ²⁾ in Brand steckte“ ³⁾. Als nun der Vogt zur Ahndung schreiten wollte, da verweigerten „die von Guggisberg“ die Auslieferung ihres Landsmannes; sie waren „rebellisch“ und „ungehorsam“ gegen die vom Grafen über sie verhängten Strafen „und gegen eine öffentliche Bekanntmachung (crida) des Grafen und des Kastellans, dass niemand den genannten Otto von Riedstetten zurückbehalten solle“.

Diese offene Aufkündigung des Gehorsams sollte das Guggisberg teuer zu stehen kommen. Der darüber benachrichtigte Graf Ludwig von der Waadt, der Vormund des Grafen Amadeus VI. von Savoyen ⁴⁾, erteilte unserm Kastellan „mündlich“ (oretenus) und „durch einen Brief“ ⁵⁾ den Befehl,

¹⁾ Otty de Ryestat, Riedstetten, Gemeinde Guggisberg.

²⁾ Vergl. Ziffer VI unseres Planes der Grasburg. (In F. Bürkis „Ruine Grasburg“ S. 11.)

³⁾ . . . qui ad mortem vulneraverat clericum castellani apud Grasembor et postmodum de nocte et latenter combuxit grangiam domini ante castrum de Grasembor. (Vergl. Beil. V.)

⁴⁾ Guichénon I, 400.

⁵⁾ Dieser schriftliche Befehl ist vom Kastellan erst nach dem Rechnungsabschluss vorgelegt worden (R. 1344, Schluss); sonst hätte man ihn vielleicht vollinhaltlich in die Rechnung von 1344 aufgenommen.

die Guggisberger auszupfänden und mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen. Die 16 Mann Besatzung auf der Grasburg ¹⁾ genügten dafür nicht; es wurden noch zehn Bewaffnete zu Pferd und 100 Fusssoldaten aus der Gegend von Aigle (Ayllium) ²⁾ und aus der Kastellanei Lucens ³⁾ angeworben, die den Kastellan auf seinem Zuge begleiteten. Sie blieben „ungefähr sechs Tage, bis zum 7. Mai 1344“, in seinem Dienst und erhielten einen Soldbetrag von 60 β gross. tur.

Ein Strafgericht, ähnlich wie es vier Jahre früher durch Bern vorgenommen wurde, wird nun über das Guggisberg ergangen sein. Mögen auch Schwert und Feuer eine geringe Rolle gespielt haben, so sind jedenfalls die Guggisberger an Gut und Freiheit schwer mitgenommen worden. Mehrere Gefangene, vielleicht Geiseln, hatten wochenlang auf der Grasburg in Haft zu sitzen, und es wurden extra zehn Bewaffnete in Sold genommen, „die in diesem Schlosse während fünf Wochen und zwei Tagen die sechs Männer bewachen mussten, welche bei der genannten Pfändung ⁴⁾ aus der Mitte der Rebellen gefangen genommen worden waren“ ⁵⁾. Das den Guggisbergern weggenommene Vieh bestand aus 42 Kühen und Kälbern, zehn Ziegen und zwei Eselsfüllen; es hatte einen Gesamtwert von 25 fl laus.; um diesen Betrag wurde es vom Kastellan verkauft und nachher gegenüber dem Grafen verrechnet. Ausserdem aber hatten „die von Guggisberg“ aus einem Vergleiche (compositio) mit dem

¹⁾ R. 1344, Salarium.

²⁾ Aigle im waadtländ. Oberland. Damals savoy. Schloss und Herrschaft. Aigle heisst in den Urkunden allium und „nie“ Aquila (Dict. de Vaud S. 8.)

³⁾ Schloss und Herrschaft bei Moudon, Kt. Waadt.

⁴⁾ gagiamentum.

⁵⁾ Löhnung 30 β 10 δ gross. tur., pro Tag 1 gross. tur.

Kastellan noch 40 Goldgulden in Geld zu entrichten ¹⁾. Auf die schwere Brandschatzung folgt also noch eine harte Busse.

Diese Vorgänge bezeugen, dass damals unter den Guggisbergern grosse Missstimmung gegen die savoyischen Beamten und die savoyische Herrschaft überhaupt vorhanden war; sie würden sonst kaum so geschlossen für jenen Otto von Riedstetten Partei ergriffen haben. Wie anno 1320/21 ²⁾, so werden auch hier allzu harte Bussen und Strafen das Volk erbittert haben; denn der Zorn richtete sich ja in erster Linie gegen den Gerichtsdieners; wir wissen auch, dass die niedern Bussen (Clame) der Gotteshausleute im Guggisberg in jener Zeit an den Meistbietenden verpachtet waren, also möglichst in die Höhe getrieben wurden ³⁾. Vielleicht liegt darin auch eine Erklärung, warum sich nur das Guggisberg am Aufstande beteiligte. Als Pachtinhaber jener Bussen erscheint im Jahre 1343/44 der S. 126 genannte Thomas von Zirkels ⁴⁾; da er von unserm Kastellan einmal ausdrücklich „als Gerichtsdieners“ (tamquam familiaris curie) bezeichnet wird ⁵⁾, so liegt die Vermutung nahe, gerade er könnte das Opfer dieser Rebellion gewesen sein. Dass er es jedenfalls verstanden hat, den Volkshass auf sich zu lenken, beweist auch seine Verhaftung in Muhren.

¹⁾ R. 1344. In den Einnahmen (Compositiones) wird diese Geldbusse verrechnet, und am Schluss der Rechnung, nach der Bilanz, stellt der Vogt das Gesuch um Vergütung und Anweisung der bei dieser Rebellion verausgabten Soldbeträge. Über die 25 *g*, die das Vieh galt, will er erst nach Anweisung jener Summen Rechnung stellen und nicht vorher (non vult ante computare); die folgende Rechnung, die noch weiter darüber Auskunft geben könnte, ist nicht mehr vorhanden. Vergl. den latein. Text in Beilage V.

²⁾ Siehe oben S. 82.

³⁾ 1343/44, Clame.

⁴⁾ Ibidem.

⁵⁾ R. 1343/44, Anhang.

Auf die Amtstätigkeit des Vogtes Wilhelm von Châtillon werfen diese Verwicklungen nicht das günstigste Licht. Es ist möglich, dass er ein allzu strenges Regiment geführt hat. Wir wollen aber nicht vergessen, dass es nach dem wildbewegten Fehdeleben des Laupenkrieges in unserm Lande sicher ungemein schwierig war, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Die mancherlei Feindseligkeiten und Räubereien erinnern ja geradezu an die Zeiten des Faustrechts; da konnte nur eine eiserne Hand die Zügel festhalten. Dass die savoyische Regierung volles Vertrauen in Wilhelm von Châtillon besass, beweist die oben erwähnte Verwendung in waadtländischen Angelegenheiten. Was seinen Rücktritt oder seine Abberufung schon nach etwas mehr als Jahresfrist veranlasste, ist uns nicht bekannt. Seine zweite und letzte Rechnung schliesst ab mit dem 7. Juli 1344. Ihm folgte der Ritter Johann von Blonay.

4. Die Zeit Johannis von Blonay ¹⁾ (1344/45).

Einzelheiten über diesen Vogt fehlen leider; es erklärt sich dies dadurch, dass er erstlich nur ungefähr ein halbes Jahr die Verwaltung besorgte, und dass wir sodann von ihm kein Rechnungsmaterial besitzen. Nur eine einzige, spätere Notiz nennt ihn als Kastellan, nämlich eine Stelle in der Rechnung von 1356/57, wo vergleichend Bezug genommen wird auf „die vorhergehende Rechnung des Ritters Wilhelm von Châtillon vom Jahre 1343 und auf diejenige des

¹⁾ Über das Geschlecht der Blonay haben wir oben, S. 75, Anm. 2, einige Angaben gemacht. Leider ist es uns nicht möglich, diesen Johann von Blonay, von dem wir nur vernehmen, dass er Ritter und grasburgischer Vogt gewesen, von den zwei Namensvettern, die seine Zeitgenossen waren, zu unterscheiden. (Man vergl. das Armorial vom Grafen von Foras I, S. 216 und 220.) Bloss vermuten können wir, es falle hier „Jean, coseigneur de Blonay, seigneur de Roches“, in Betracht, weil dieser nach der düdingischen Periode (1345—1356) dann sicher als grasburgischer Vogt nachweisbar ist (von 1363—1369), und weil er im gleichen Zeitraum auch oftmals als Landvogt der Waadt erscheint. (1344—1369.) (Vergl. unten Kapitel VII, Abschnitt 4.)

Ritters Johann von Blonay für das Jahr 1344“. Ausdrücklich wird er dabei als „ehemaliger Kastellan“ bezeichnet ¹⁾).

Zur Orientierung fügen wir bei, dass mit dieser Rechnung des Jahres 1344 nicht diejenige Wilhelms von Châtillon gemeint sein kann, die sich vom 4. März bis 7. Juli jenes Jahres erstreckt; denn in letzterer ist der Aussteller deutlich genannt, und es sind darin auch gewisse Angaben über Sommer- und Herbsteträge, auf welche sich die Rechnung des Jahres 1356/57 beruft ²⁾), noch nicht enthalten. Vielmehr muss einst noch eine nun verloren gegangene Rechnung für die zweite Hälfte des Jahres 1344 existiert haben, die von Johann von Blonay ausgestellt war. Es wird das zugleich seine erste und letzte gewesen sein; denn Ende 1344 oder anfangs 1345 wurde die Grasburg samt Zubehörden wieder an das freiburgische Geschlecht der Düdingen veräussert.

Diese zweite savoyische Herrschaftsperiode hat demnach bloss 1 1/2—2 Jahre gedauert; den Vogtsrechnungen haben wir es zu verdanken, dass wir über den kurzen Zeitraum mehr Einzelheiten vernommen, als über die unmittelbar vorausgehenden und nachfolgenden Jahre und Jahrzehnte. Das Hauptereignis, von dem wir gehört, ist ohne Zweifel die verhängnisvolle Rebellion im Guggisberg. Wie schon frühere Anlässe (Plaffeierzug, bernisches Bündnis von 1330 etc.) zeugt es dafür, dass die Guggisberger — vielleicht im Bewusstsein ihrer einst genossenen Reichsfreiheit — noch gewohnt waren, ihre eigenen Wege zu gehen, und sich nicht leicht dem fremden Szepter fügten. Bei ähnlichen Ereignissen späterer Jahre werden wir sehen, dass die Einwohner der Gemeinde Wahlern den Guggisbergern in solchem Auftreten um nichts nachstanden ³⁾).

¹⁾ R. 1356/57, Expelte.

²⁾ R. 1356/57, Expelte und avena.

³⁾ Vergl. unten Kap. VII, Abschnitt 6 und 9.